

Vertrag zwischen

- 1. Kanton Basel-Stadt vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel**
 - 2. Kanton Basel-Landschaft vertreten durch den Regierungsrat**
 - 3. Einfacher Gesellschaft¹⁾, bestehend aus**
 - a) Ciba-Geigy AG, in Basel**
 - b) F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel**
- betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen**

Vom 26. Juni 1979²⁾³⁾

A. Verpflichtungen der Parteien aus der Gewässerschutzgesetzgebung**I. Ausgangslage**

Aufgrund der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Reinigung der kommunalen Abwässer, die Chemiefirmen zur Reinigung ihrer industriellen Abwässer verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung haben die Parteien u. a. folgende Gewässerschutzmassnahmen getroffen:

1. Kanton Basel-Stadt

- a) Erstellung einer im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden kommunalen Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörigen Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem ehemaligen Gaswerkareal.
- b) Erstellung einer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden Abwasserleitung vom ehemaligen Gaswerkareal in den Rhein («Ableitung ARA Basel-Rhein»).

¹⁾ Heute: Einfache Gesellschaft bestehend aus: a) Novartis Pharma AG, Basel, b) Ciba Spezialitätenchemie AG, Basel, c) F. Hoffmann-La Roche AG, Basel, d) Syngenta Crop Protection AG, Basel, e) Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH, Basel. Anstelle der Ciba-Geigy AG oder der Ciba Spezialitätenchemie AG ist heute die BASF Schweiz AG, Basel getreten.

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 6. 1980.

³⁾ Genehmigt: Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. 12. 1979, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. 9. 1980.

2. Kanton Basel-Landschaft

Beteiligung an der vom Kanton Basel-Stadt gemäss Ziff. 1 hievore erstellten Abwasserreinigungsanlage, die dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund besonderer Vereinbarung zur Reinigung der Abwässer der Gemeinden Allschwil, Oberwil, Bottmingen, Binningen und Birsfelden (und später eventuell Schönenbuch) zur Mitbenützung zur Verfügung gestellt wird.

3. Die beiden Chemiefirmen

Erstellung einer im Eigentum der beiden Chemiefirmen (als Bauberechtigten) stehenden, der Reinigung der industriellen Abwässer der Firmen Ciba-Geigy AG und F. Hoffmann-La Roche & Co. AG dienenden Abwasserreinigungsanlage nebst dazugehörenden Zu- und Ableitungen sowie Spezialbauwerken auf dem Areal 9 der Ciba-Geigy AG (Werk Klybeck, Areal NE der Wiese).

4. Die drei Parteien gemeinsam

¹ a) Erstellung einer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehenden Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal.

b) Erstellung weiterer allen Parteien dienenden, im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel stehender Werke und Anlagen auf dem ehemaligen Gaswerkareal (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).

² Die Projektierung, Erstellung und Finanzierung der vorgenannten Gewässerschutzanlagen wird von den Parteien nach den Bestimmungen des Konsortialvertrages vom 10. Mai 1974⁴⁾ gemeinsam durchgeführt.

³ Das Recht der Mitbenützung der Ableitung ARA Basel-Rhein (Ziff. 1 lit. b) sowie der Schlammbehandlungsanlage und der übrigen gemeinsamen Werke und Anlagen (Ziff. 4) durch die beiden Chemiefirmen ist im Konsortialvertrag vom 10. Mai 1974⁵⁾ in der Fassung vom Juni 1979 geregelt; die diesbezüglichen Vereinbarungen sind diesem Vertrag als Beilage 1 beigefügt.

⁴⁾ In der Gesetzessammlung ist der sogenannte Konsortialvertrag datiert vom 18./16. 6. 1974.

⁵⁾ Siehe Fussnote 4.

II. Die Pflicht der Parteien zum Betrieb ihrer Gewässerschutzanlagen

Aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung sind die Parteien verpflichtet, die von ihnen erstellten Gewässerschutzanlagen (nachstehend «Abwasseranlagen» genannt) ordnungsgemäss zu betreiben, zu unterhalten, zu reparieren, erforderlichenfalls zu erneuern, allenfalls geänderten gesetzlichen Vorschriften anzupassen und, falls es die Bedürfnisse verlangen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu erweitern. Diese Tätigkeiten werden in diesem Vertrag unter dem Begriff «Betrieb der Abwasseranlagen» zusammengefasst.

B. Die Zusammenarbeit der Parteien bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zum Betrieb ihrer Abwasseranlagen

I. Allgemeines

1.⁶⁾ Einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH

Im Rahmen dieses Vertrages treten die Chemiefirmen als eine Partei (ein Partner) auf. Sie haben sich zu diesem Zweck zu einer einfachen Gesellschaft zusammengeschlossen. Sie regeln ihre internen Verhältnisse allein, also ohne Mitwirkung der übrigen Partner. Im externen Verhältnis sind sie Solidarschuldner der Pflichten und Gläubiger zu gesamter Hand der Rechte aus diesem Vertrag. Sie können deshalb insbesondere das ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehende Stimmrecht nur gemeinsam ausüben; kommt unter ihnen eine einheitliche Willensbildung nicht zustande, so nehmen sie an der betreffenden Beschlussfassung nicht teil; sie werden solchenfalls behandelt, wie wenn sie sich der Stimme enthalten würden. Das Erfordernis ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäss Ziff. II. 4. lit. b) aa) bleibt vorbehalten.

2. Die Gründung der Aktiengesellschaft

Zur Erreichung einer optimalen Koordination und Rationalisierung vereinbaren die Partner im nachbeschriebenen Umfang den gemeinsamen Betrieb ihrer Abwasseranlagen. Sie schliessen sich zu diesem Zwecke zu einer Aktiengesellschaft zusammen.

⁶⁾ Abschn. 1 Ziff. 1 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

3. Übertragung des Betriebs auf die Aktiengesellschaft

Die Partner übertragen die mit dem Betrieb ihrer Abwasseranlagen zusammenhängenden Aufgaben im nachbeschriebenen Umfang der Aktiengesellschaft. Seitens der Chemiefirmen erfolgt diese Übertragung mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Seitens der Kantone erfolgt diese Übertragung aufgrund besonderer Regierungsratsbeschlüsse, gestützt auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz.

4. Eigentumsverhältnisse an den Abwasseranlagen

Die Zusammenarbeit der Partner berührt die Eigentumsverhältnisse an ihren (unter A. hievor beschriebenen) Anlagen nicht.

II. Statutarische Einzelheiten der Aktiengesellschaft

1. Zweck

Der statutarische Zweck der Gesellschaft ist wie folgt umschrieben:

«Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der Aktionäre bei der Erfüllung der ihnen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere durch Betrieb, Unterhalt und Ausbau von Kläranlagen und weiteren der Abwasserreinigung dienenden Werken und Anlagen in der Region Basel.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Gesellschaft sämtliche erforderlichen kaufmännischen, baulichen, industriellen und finanziellen Tätigkeiten ausüben. Sie ist berechtigt, Grundstücke im In- und Ausland zu erwerben und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen.»

2. Grundkapital

¹ Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 50'000.– Fr. festgelegt.

² An diesem Grundkapital sind beteiligt:

a) Kanton Basel-Stadt zu	42 %
b) Kanton Basel-Landschaft zu	9 %
c) ⁵⁾ die einfache Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG / Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu	49 %
Total	100 %

⁷⁾ Abschn. B II Ziff. 2 lit. c in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

3. Organe

3.1. Generalversammlung und Kontrollstelle

Für diese Organe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.2. Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Kanton Basel-Stadt und der Kanton Basel-Landschaft haben Anspruch auf je zwei Verwaltungsratsmitglieder. Die Novartis Pharma AG und die Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie die F. Hoffmann-La Roche AG haben Anspruch auf je ein Verwaltungsratsmitglied.⁸⁾

³ Die Wahlvorschläge der Partner für die ihnen zustehenden Sitze im Verwaltungsrat sind für die Generalversammlung verbindlich.

⁴ Die Partner wählen gemäss den vorstehenden Bestimmungen Suppleanten, die die Verwaltungsräte bei Verhinderung vertreten.

⁵ Der jeweilige Präsident des Verwaltungsrates wird vom Kanton Basel-Stadt, der jeweilige Vizepräsident von der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen bestimmt.⁹⁾

3.3. Interne Organisation

3.3.1. Der Verwaltungsrat delegiert die eigentliche Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die ihm verantwortliche, acht Mitglieder umfassende Geschäftsführung und erlässt ein Verwaltungsreglement.

Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus drei Vertretern der beiden Kantone, vier Vertretern der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen sowie dem Betriebsleiter.¹⁰⁾

3.3.2. Der Betriebsleiter, der mit Zustimmung aller Verwaltungsräte zu wählen ist, führt den Betrieb und ist der Geschäftsführung gegenüber verantwortlich.

3.3.3. Dem Verwaltungsrat stehen als Fachgremien mit beratender Funktion eine juristische Kommission und eine Finanzkommission zur Seite, die aus Vertretern aller Partner zusammengesetzt sind.

⁸⁾ Abschn. B II Ziff. 3.2 Abs. 2 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

⁹⁾ Abschn. B II Ziff. 3.2 Abs. 5 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

¹⁰⁾ Abschn. B II Ziff. 3.3.1. in der Fassung des Nachtrags vom 9. 3. 1999 / 2. 2. 1999 / 25. 11. 1998 / 22. 12. 1998 / 4. 1. 1999.

- 3.3.4. Dem Betriebsleiter steht als Fachgremium mit beratender Funktion und als Kontaktstelle die Betriebskonferenz zur Seite. Die Betriebskonferenz setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Basel-Landschaft, der Novartis Pharma AG, der Ciba Spezialitätenchemie AG, der F. Hoffmann-La Roche AG, der Syngenta Crop Protection AG und der Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH sowie dem Betriebsleiter, der den Vorsitz inne hat.¹¹⁾
- 3.3.5. Der Verwaltungsrat erlässt für die interne Betriebsorganisation ein Betriebsreglement.

4. Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft gelten zunächst die entsprechenden Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes (Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft) mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beschlüsse, die in Anwendung beziehungsweise in Ausführung von Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung zu fassen sind, sollen (im Verwaltungsrat beziehungsweise in der Generalversammlung) einstimmig gefasst werden. Lässt sich diese Einstimmigkeit nicht erzielen, so sind die davon betroffenen (überstimmten) Partner berechtigt, falls sie den Beschluss nicht akzeptieren wollen, eine öffentlich-rechtliche Verfügung gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu verlangen und gegen diese Verfügung gegebenenfalls die im Gewässerschutzgesetz vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen. Diese öffentlich-rechtlichen Verfügungen beziehungsweise Rechtsmittel-Entscheide ersetzen dann die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft.
- b) Für die anderen Beschlüsse über den Betrieb der Abwasseranlagen gilt – soweit der vorliegende Vertrag nichts anderes vorsieht – folgendes:
 - aa) Beschlüsse über Massnahmen mit erheblichen finanziellen oder technischen Auswirkungen dürfen nicht ohne Zustimmung aller davon betroffenen Partner gefasst werden;
 - bb) Die übrigen Entscheidungen werden mit Mehrheitsbeschlüssen gefällt.

5. Verzicht auf Gewinnausschüttungen

Die Gesellschaft verzichtet auf die Erzielung eines Gewinnes. Sie entfaltet ihre Tätigkeiten nach dem Kostendeckungsprinzip. Es werden keine Dividenden ausgeschüttet. Allfällige Gewinne werden vorgetragen oder zu Reservestellungen verwendet.

¹¹⁾ Abschn. B II Ziff. 3.3.4 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

6. Übertragung von Aktien/Vorkaufsrecht

¹ Die Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

² Dieser kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Zustimmung muss jedoch erteilt werden, wenn die Veräusserung auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Fusion) oder im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebes beziehungsweise einer Liegenschaft, welcher die Abwasseranlagen dienen, erfolgt.

³ Im Falle des Verkaufs von Aktien – mit Ausnahme eines Verkaufs auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Fusion) oder im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebes beziehungsweise einer Liegenschaft, welcher die Abwasseranlagen dienen, oder des Verkaufs von einem Kanton an eine seiner Gemeinden oder umgekehrt – steht den Aktionären das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Im Falle der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes ist dem veräussernden Aktionär der Nominalwert beziehungsweise der niedrigere baselstädtische Steuerwert zu vergüten. Dem Verkauf der Aktien als Vorkaufsfall ist jede andere Veräusserung der Aktien (z.B. Schenkung) gleichgestellt.

III. Die besonderen Aufgaben der Aktiengesellschaft

1. Allgemeines

¹ Die Aktiengesellschaft legt das Gesamtkonzept für den gemeinsamen Betrieb sämtlicher (in Ziff. 4. hiernach genannten) Abwasseranlagen in organisatorischer, technischer, personeller, administrativer und finanzieller Hinsicht fest und ist für die Realisierung dieses Gesamtkonzeptes verantwortlich. Sie verfügt hierbei insbesondere über das für den gemeinsamen Betrieb erforderliche bauliche und betriebliche Instrumentarium und Personal.

² Die Aktiengesellschaft kontrolliert und überprüft die von den Partnern zu gewährleistende Abwasserbeschaffenheit (vgl. Ziff. IV. 1.) der in die Reinigungsanlagen einzuleitenden Abwasser und ist dafür verantwortlich, dass eingehalten werden

- die behördlich vorgeschriebenen Reinigungseffekte gemäss Einleit-Bedingungen;
- die in den Bau- und Betriebsbewilligungen enthaltenen behördlichen Auflagen in Bezug auf Immissionen;
- die im Hinblick auf Sicherheit und Hygiene erforderlichen Massnahmen.

³ Im Zusammenhang mit der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Partner steht der Aktiengesellschaft das fachtechnische Weisungsrecht zu.

2. Insbesondere das Personal

¹ Die Anstellungsbedingungen des bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Personals sollen im wesentlichen mit denjenigen der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt übereinstimmen.

Die Mitarbeiter der Aktiengesellschaft haben obligatorisch der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals¹²⁾ beizutreten, mit Ausnahme der von einem Partner übertretenden Mitarbeiter, die ihre bisherige Pensionskassenzugehörigkeit beibehalten können.

² Die Aktiengesellschaft kann die Personaladministration ganz oder teilweise einem der Partner übertragen.

³ Die Aktiengesellschaft regelt alle Einzelheiten in einem Arbeits- und Lohnreglement.

3. Insbesondere die Kapazitäten

Die Kapazitäten (Abwasser- und Schlamm-Mengen und Abwasserlasten) der Abwasseranlagen für die erste Ausbautappe sind in der diesem Vertrag (als Beilage 2) beigehefteten Zusammenstellung für alle Partner verbindlich festgelegt. Diese Kapazitäten sind beim weiteren Ausbau und im Übrigen allfällig veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei auf die Bedürfnisse der Partner, die Ausbaumöglichkeiten und die technische Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist.

4. Die von der Aktiengesellschaft betriebenen Werke und Anlagen im Einzelnen

¹ Der auf die Aktiengesellschaft übertragene gemeinsame Betrieb bezieht sich auf folgende Abwasseranlagen:

- a) Die Abwasserreinigungsanlage des Kantons Basel-Stadt auf dem ehemaligen Gaswerkareal sowie der Abwasserzuleitungskanal ab Kreuzung Neuhausstrasse/Badenstrasse bis zum Rohwasserpumpwerk.
- b)¹³⁾ Die Abwasserreinigungsanlage der Chemiefirmen auf dem Klybeckareal.
- c) Die gemeinschaftliche Schlammbehandlungsanlage auf dem ehemaligen Gaswerkareal.
- d) Die übrigen für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Anlagen (Betriebsgebäude mit Labor und Werkstatt, Strassen und Plätze, ELT-Bauten).

² Nicht zu den gemeinsam betriebenen Anlagen gehören alle übrigen von den Partnern getroffenen Gewässerschutzmassnahmen, die somit in der alleinigen Verantwortung des betreffenden Partners stehen, insbesondere alle Zu- und Ableitungen (inklusive Ableitung ARA Basel-Rhein).

¹²⁾ Jetzt: Pensionskasse des Basler Staatspersonals.

¹³⁾ Abschn. B III Ziff. 4 lit. b in der Fassung des Nachtrages vom 9. 3. 1999 / 2. 1999 / 25. 11. 1998 / 22. 12. 1998 / 4. 1. 1999.

5. Die Kosten und deren Aufteilung

¹ Sämtliche mit dem gemeinsamen Betrieb der Abwasseranlagen zusammenhängenden Kosten sind von den Partnern aufzubringen. Diese Kosten werden in den vier Kostenstellen

- Abwasserreinigungsanlage Basel-Stadt,
- Abwasserreinigungsanlage der einfachen Gesellschaft der Chemiefirmen,
- Schlammbehandlungsanlage und
- übrige gemeinsame Anlagen

erfasst. Die Aufteilung dieser Kosten auf die Partner erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip.¹⁴⁾

² Es werden folgende Kostenteiler vereinbart:

– Abwasseranlage Basel-Stadt

Die Kosten sind zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Verhältnis des Trinkwasserverbrauchs im Einzugsgebiet der ARA Basel zu teilen.

– Abwasseranlage der einfachen Gesellschaft Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH

Die Kosten sind zwischen der Novartis Pharma AG / Ciba Spezialitätenchemie AG / F. Hoffmann-La Roche AG / Syngenta Crop Protection AG und Huntsman Advanced Materials (Switzerland) GmbH zu teilen; diese einigen sich hierüber intern direkt.

– Schlammbehandlungsanlage

Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.

– Übrige gemeinsame Werke und Anlagen

Die Kosten werden je zur Hälfte einerseits auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits auf die einfache Gesellschaft der Chemiefirmen verteilt.¹⁵⁾

³ Die Kostenteiler (Verteilschlüssel) werden nach Abschluss des Probebetriebes jährlich überprüft und allfällig veränderten Verhältnissen angepasst.

⁴ Die Partner stellen die von ihnen geschuldeten Kostenbeiträge der Aktiengesellschaft zur Verfügung; diese rechnet darüber jährlich ab. Die Partner haben an diese Kostenbeiträge vierteljährlich vorauszahlbare angemessene Akonto-Zahlungen zu leisten.

¹⁴⁾ Abschn. B III Ziff. 5 Abs. 1 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

¹⁵⁾ Abschn. B III Ziff. 5 Abs. 2 in der Fassung des Nachtrags vom 6. 11. 2006.

6. Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung

Unter Vorbehalt der aus den gesetzlichen Vorschriften sich ergebenden Auflagen ist die Aktiengesellschaft nach rein wirtschaftlichen Kriterien tätig. Sie strebt hierbei insbesondere einen möglichst sparsamen und kostengünstigen Betrieb der Abwasseranlagen an und hat bei der Betriebsführung die nach dem Stande der Technik gebotene Sorgfalt anzuwenden.

7. Geheimhaltungspflicht

Die Organe und das Personal der Gesellschaft sind verpflichtet, über Betriebsgeheimnisse der Partner strikte Stillschweigen zu bewahren.

8. Erfindungen und Know-how

Die Aktiengesellschaft stellt allfällige Erfindungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlagen gemacht werden, sowie das in diesem Zusammenhang erworbene Know-how den Partnern kostenlos zur Mitbenützung zur Verfügung.

IV. Besondere Pflichten der Partner gegenüber der Aktiengesellschaft

1. Abwassermengen und -beschaffenheit

Die Partner sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die in die Abwasseranlagen einzuleitenden Abwässer hinsichtlich Menge und Qualität so beschaffen sind, dass der Betrieb der Kläranlagen nicht beeinträchtigt beziehungsweise das Einhalten der behördlichen Auflagen an das gereinigte Abwasser nicht verhindert wird.

2. Informationspflicht

¹ Im Falle einer Gefährdung des Klärbetriebes oder nach erfolgten Havarien sind die Partner gegenüber der Aktiengesellschaft (Geschäftsführung und Betriebsleiter) informationspflichtig.

² Wo Betriebsgeheimnisse tangiert werden, kann die Auskunftspflicht direkt gegenüber dem Gewässerschutzamt Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Amtsstelle erfüllt werden.

3. Technische Assistenz

Sofern die Abwässer der Partner spezielle abwassertechnische Untersuchungen und Messungen erfordern, sind sie verpflichtet, entsprechende Spezialuntersuchungen entweder im Auftrag der Aktiengesellschaft selber auszuführen oder der Aktiengesellschaft die erforderlichen Untersuchungs- und Messapparaturen zur Verfügung zu stellen. Alle mit derartigen Spezialuntersuchungen zusammenhängenden Kosten gehen allein zu Lasten des betreffenden Partners.

4. Partnerseitige Dienste

Die Partner sind verpflichtet, ihre Dienste der Aktiengesellschaft im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen. Diese Dienste umfassen im Wesentlichen:

- Personaladministration,
- Einkauf,
- Rechnungswesen,
- Ingenieurdienste,
- Reparatur- und Unterhaltsdienst,
- Pikettdienst,
- Analytik,
- Sicherheitsdienst,
- Sanität und Feuerwehr.

V. Pflichten der Partner in der Aktiengesellschaft und Dauer der Zusammenarbeit

1. Pflichten der Partner in der Aktiengesellschaft

Die Partner sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend ihre Zusammenarbeit in der Aktiengesellschaft insbesondere durch entsprechende Ausübung ihres Stimmrechtes durchzusetzen, soweit Aufgaben der Aktiengesellschaft zu erfüllen sind.

2. Dauer der Zusammenarbeit

Der vorliegende Vertrag betreffend Zusammenarbeit wird auf eine Dauer von 30 Jahren fest abgeschlossen. Er kann erstmals auf den Ablauf dieser 30jährigen Dauer unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so besteht der Vertrag auf unbestimmte Dauer weiter; er kann solchenfalls von jedem Partner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der kündigende Partner verliert auf den Kündigungstermin den Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft.

C. Schlussbestimmungen

I. Rechtsnachfolger

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger (Gesamt- und Einzelrechtsnachfolger) der Partner über. Die Partner sind insbesondere verpflichtet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag einem allfälligen Einzelrechtsnachfolger vollumfänglich zu überbinden.

II. Änderungen des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kann – unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes – nur mit Zustimmung aller Partner abgeändert werden.

III. Vorbehalt des öffentlichen Rechtes

¹ Die Partner und die Aktiengesellschaft verfolgen ihre Tätigkeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung, insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Gesetzgebung geht diesem Vertrag und dem Aktiengesellschaftsstatut vor.

² Insbesondere können Vertrag und Statut die öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse, welche die Gesetzgebung dem Kanton Basel-Stadt überträgt, nicht beeinträchtigen.

IV. Gerichtsstand

Die Partner unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag dem Gerichtsstande von Basel-Stadt.

V. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er allseitig unterzeichnet und von den Regierungen und Parlamenten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen beziehungsweise der Vertrag in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen worden ist.¹⁶⁾

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt und unterzeichnet.

Basel, den 26. Juni 1979

Kanton Basel-Stadt
Kanton Basel-Landschaft
Ciba-Geigy AG
F. Hoffmann-La Roche & Co. AG

¹⁶⁾ Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. 12. 1979 und angenommen in der Volksabstimmung vom 8. 6. 1980, genehmigt vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. 9. 1980.

Beilage 1

zum Vertrag zwischen den
Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der einfachen
Gesellschaft Ciba-Geigy AG/F. Hoffmann-La Roche & Co. AG
betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen

Nachtrag zum Konsortialvertrag vom 10. Mai / 18./16. Juni 1974 zwischen

- 1. Kanton Basel-Stadt**
- 2. Kanton Basel-Landschaft**
- 3. Ciba-Geigy AG**
- 4. F. Hoffmann-La Roche & Co. AG**
- 5. Sandoz AG**

betreffend

gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen

Vom 26. Juni 1979¹²⁾

¹²⁾ Dieser Nachtrag vom 26. 6. 1979 ist in den Konsortialvertrag vom 18. / 16. 6. 1974 (SG 785.720) eingefügt.

Beilage 2

zum Vertrag zwischen den
Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der einfachen
Gesellschaft Ciba-Geigy AG/F. Hoffmann-La Roche & Co. AG
betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen

**Die Kapazitäten
(Abwasser- und Schlammengen und Abwasserlasten)
der Abwasseranlagen für die erste Ausbautappe**

Den Partnern stehen für die erste Ausbautappe (Inbetriebnahme
1981/1982) die nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte zu:

I. Abwassermengen**ARA Basel**

Trockenwetteranfall:

24-stündig (TWA ₂₄)	=	1'333 l/s
	=	4'800 m ³ /Std.
	=	115'200 m ³ /Tag
16-stündig (TWA ₁₆)	=	2'000 l/s
	=	7'200 m ³ /Std.
	=	115'200 m ³ /Tag

Regenwetteranfall:

in mechanischer Stufe	=	8'400 l/s
entspricht 4,2×TWA ₁₆	=	30'240 m ³ /Std.
in biologischer Stufe	=	4'000 l/s
entspricht 2×TWA ₁₆	=	14'400 m ³ /Std.

ARA Ciba-Geigy/Roche

Ciba-Geigy	=	135'000 m ³ /Woche
Roche	=	40'000 m ³ /Woche
Total	=	175'000 m ³ /Woche

– Abwasserzufluss zur ARA:

Der Abwasseranfall ist unregelmässig über 7 Tage pro Woche verteilt und konzentriert sich auf die 5 Arbeitstage von Montag bis Freitag.

– Als maximale Tagesmenge wird 1/5 der Wochenmenge und als maximale Stundenmenge 1/16 dieser Tagesmenge angenommen:

$$Q_{d5} = 35'000 \text{ m}^3/\text{Tag}$$

$$Q_{h16} = 2'188 \text{ m}^3/\text{Std.}$$

– Abwasseranfall nach der Speicherung:

Das neutralisierte und vorgeklärte Abwasser wird gespeichert und möglichst gleichmässig über 7 Tage pro Woche in die weiteren Behandlungsstufen geleitet. Diese Stufen sind für folgende Mengen ausgelegt:

$$Q_{d7} = 25'000 \text{ m}^3/\text{Tag}$$

$$Q_{h24} = 1'042 \text{ m}^3/\text{Std.}$$

2. Abwasserlasten

ARA Basel

Schmutzlast BSBF₅ = 28'800 kg/Tag

(BSB₅ = biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)

ARA Ciba-Geigy/Roche

BSB₅-Belastung (5-tägiger biochemischer Sauerstoffbedarf)

Gesamtlast: Ciba-Geigy	=	158'000 kg BSB ₅ /Woche
Roche	=	60'000 kg BSB ₅ /Woche
Total	=	218'000 kg BSB ₅ /Woche
Ausgleich auf 7 Tage	=	31'143 kg BSB ₅ /Tag

– Belastung der Belüftungsanlage:

Es wird davon ausgegangen, dass in der Neutralisation und Flotation keine BSB₅-Reduktion stattfindet. Dann ist die BSB₅-Belastung im Zulauf der Belebung:

$$\text{BSB}_5 = 218'000 \text{ kg/Woche}$$

$$= 31'143 \text{ kg/Tag}$$

$$= 1'298 \text{ kg/Std.}$$

– Spezifische Belastung:

$$\text{Ciba-Geigy} = 1'170 \text{ mg BSB}_5/\text{l}$$

$$\text{Roche} = 1'500 \text{ mg BSB}_5/\text{l}$$

$$\text{Gemeinsam} = \text{ca. } 1'250 \text{ mg BSB}_5/\text{l}$$

TOC-Belastung (Totaler organischer Kohlenstoff)

Gesamtlast: Ciba-Geigy	=	106'000 kg TOC/Woche
Roche	=	32'000 kg TOC/Woche
Total	=	138'000 kg TOC/Woche
Ausgleich auf 7 Tage	=	19'714 kg TOC/Tag

DOC-Belastung (Gelöster organischer Kohlenstoff)

Gesamtlast: Ciba-Geigy	=	106'000 kg DOC/Woche
Roche	=	28'000 kg DOC/Woche
Total	=	134'000 kg DOC/Woche
Ausgleich auf 7 Tage	=	19'143 kg DOC/Tag

3. Schlammengen**ARA Basel**

Überschussbelebtschlamm trocken	=	241'920 kg TS/Woche
	=	34'560 kg TS/Tag
Schlammkonzentration	=	2 %
Überschussbelebtschlamm flüssig	=	1'728 m ³ /Tag
Verweilzeit im Eindicker	=	ca. 24 h

ARA Ciba-Geigy/Roche

Vorklär- und Überschussbelebtschlamm trocken		
Ciba-Geigy	=	94'500 kg TS/Woche
Roche	=	24'676 kg TS/Woche
Total	=	119'176 kg TS/Woche (17'025 kg TS/Tag)
Schlammkonzentration Zulauf	=	2 %
Vorklär- und Überschussbelebtschlamm flüssig	=	851 m ³ /Tag
Verweilzeit im Eindicker	=	ca. 48 h

Basel, den 26. Juni 1979 / 11. Dezember 1979

Kanton Basel-Stadt
Kanton Basel-Landschaft
Ciba-Geigy AG
F. Hoffmann-La Roche & Co. AG